

GEMEINSCHAFT FÜR ÜBERWACHUNG IM BAUWESEN E. V.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für die Jahre 2018 und 2019

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaftserwerb

- 1.1 Aufnahmegebühr ordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 500,00 EUR

Grundlage bildet der Eignungsnachweis entsprechend **Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO)**, gemäß Ziffer 3.1

- 1.2 Aufnahmegebühr außerordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 500,00 EUR

- 1.3 Betriebsmitteldarlehen

Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich, bei der GÜB ein Betriebsmitteldarlehen zu hinterlegen in Höhe von

1.000,00 EUR

Dieses Darlehen wird am Ende jeden Jahres (gerechnet vom Zahlungseingang) marktüblich – ausgerichtet am Basiszinssatz gem. § 247 BGB – verzinst. Das Darlehen wird bei Erlöschen der Mitgliedschaft ggf. unter Verrechnung mit Forderungen der GÜB an das Mitglied zurückgezahlt.

2. Jahresbeitrag

- 2.1 Ordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 300,00 EUR

- 2.2 Zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag wird von ordentlichen Mitgliedern, für die bis zu diesem Zeitpunkt keine kostenpflichtige Überwachung durchgeführt wurde, ein Vorschuss in Höhe einer Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 erhoben. Der Vorschuss wird wieder gutgeschrieben, wenn bis zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres mindestens eine kostenpflichtige Überwachung bei der GÜB erfolgt ist.

- 2.3 Außerordentliche Mitglieder (*einschließlich inländischer Niederlassungen*) 300,00 EUR

URKUNDENVERLEIHUNG / ZERTIFIZIERUNG

3 Eignungsnachweis entsprechend **Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO)**

- 3.1 Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen entsprechend MHA VO für bauausführende Mitgliedsunternehmen.¹⁾ 150,00 EUR

Dieser Nachweis ist Grundlage jeder Überwachung durch die GÜB.

- 3.2 **Kostenpflichtige Überprüfung der Verlängerung** des vorgenannten Eignungsnachweises 150,00 EUR

Die Prüfung zur Verlängerung des Eignungsnachweises wird auf Antrag durchgeführt, sofern die Voraussetzungen für eine kostenfreie Verlängerung nicht erfüllt sind.¹⁾

4 Gütezeichen „Beton“, Gütezeichen „Erhaltung von Bauwerken“

- 4.1 **Erwerb des jeweiligen Gütezeichens** (Erstverleihung) für ordentliche Mitglieder 1.000,00 EUR

- 4.2 Erweiterung des jeweiligen Gütezeichens (**Fachbetriebseigenschaft nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz – WHG**)¹⁾ 350,00 EUR

- 4.3 **Verlängerung des jeweiligen Gütezeichens** durch Neuprüfung der Gütezeichenberechtigung, sofern die Voraussetzungen für eine kostenfreie Verlängerung nicht erfüllt sind.¹⁾ 150,00 EUR

5. Sonstige Zertifikate

- 5.1 Erstausstellung von **Bescheinigungen über die Erfüllung der Anforderungen an die geräte-technische, personelle und räumliche Ausstattung nach DIN EN 206-1, DIN 1045-2 und DIN 1045-3 für Prüfstellen** (firmeninterne ständige Betonprüfstelle oder Vertragsprüfstelle)¹⁾ 150,00 EUR

- 5.2 **Kostenpflichtige Überprüfung der Verlängerung** der vorgenannten Bescheinigung 150,00 EUR

Die Prüfung zur Verlängerung des Zertifikates wird auf Antrag durchgeführt, sofern die Voraussetzungen für eine kostenfreie Verlängerung nicht erfüllt sind.¹⁾

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für die Jahre 2018 und 2019

- 5.3 Ersausstellung des **Eignungsnachweises für das Verstärken von Betonbauteilen** (insbes. Ankleben von Stahllaschen und CFK-Lamellen, in Schlitze verklebte CFK-Lamellen, Auflaminieren von CF-Gelegen auf Bauteiloberflächen für Umwicklungen) ¹⁾
- Für die Überprüfung zur Erteilung des Eignungsnachweises wird eine Gebühr entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwands erhoben. Sie beträgt jedoch
- für **ordentliche Mitglieder** nach Aufwand
mindestens 2.000,00 EUR
- für **Nichtmitglieder** mindestens 2.500,00 EUR
- 5.4 **Kostenpflichtige Überprüfung der Verlängerung** des vorgenannten Eignungsnachweises
- für **ordentliche Mitglieder** 500,00 EUR
- für **Nichtmitglieder** 650,00 EUR
- Die Prüfung zur Verlängerung des Eignungsnachweises wird auf Antrag durchgeführt.
- 5.5 **Neuausstellung von Urkunden** 50,00 EUR

ÜBERWACHUNG

6. Überwachungsgebühren (ÜG)

6.1 Überwachung von Baustellen, Feldfabriken und Instandsetzungsmaßnahmen

Zur Deckung der durch die Überwachung anfallenden Kosten wird eine Überwachungsgebühr erhoben. Diese ist für jeden Überwachungsvorgang, mindestens jedoch einmal je Baustelle zu erheben.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, aufgrund der Jahresabschlusszahlen bzw. aufgrund von betriebswirtschaftlichen Auswertungen, die Höhe der Überwachungsgebühren für die verschiedenen bauaufsichtlichen Bereiche für bestimmte Zeiträume festzulegen.

gemäß
Festsetzung durch den
Vorsitzenden
(die festgelegten Über-
wachungsgebühren enthalten
**Anhänge I „Beton“ und
II „Instandsetzung“**)

6.2 Überwachung von Linienbaustellen

Gebühr für die Überwachung von mehreren Bauwerken, die sich in unmittelbarer Nähe befinden und in einem direkten technischen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Überwachungsvorganges

gemäß Einzelvereinbarung

6.3 Überwachung des Einpressens von Zementmörtel in Spannkäle

Die Überwachungsgebühr für die Überwachung des Einpressens von Zementmörtel in Spannkäle wird im Einzelfall entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgelegt. Sie beträgt jedoch

- für **ordentliche Mitglieder**
- für **Nichtmitglieder**

nach Aufwand
mindestens 1.000,00 EUR
mindestens 1.500,00 EUR

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.5, 7. und 8. der BGO.

6.4 Überwachung von Fertigteilwerken

Die Gebühr für die Überwachung von Fertigteilwerken wird entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgelegt. Sie beträgt jedoch

nach Aufwand
mindestens 2.000,00 EUR

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.5, 7. und 8. der BGO.

6.5 Durchführung von Sonderprüfungen und -überwachungen (Prüfstellenbegehungen sowie Nach- oder Wiederholungsprüfungen)

nach Aufwand
mindestens 100,00 EUR

Des Weiteren gelten die Ziffern 6., 7. und 8. der BGO.

7. Sonstige Gebühren

- 7.1 Die Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 schließt auch die Kosten für die Erstellung des Endberichts unter der Voraussetzung ein, dass bei dem jeweiligen Bauvorhaben mindestens zwei kostenpflichtige Baustellenberichte angefertigt wurden.

Wird nur ein Baustellenbericht angefertigt, ist für den Endbericht eine **Überwachungsabschlussgebühr** zu erheben, sofern die verarbeitete Betonmenge 2.500 m³ übersteigt.

Anhang I „Beton“

Diese Gebühr wird **ausschließlich im Anerkennungsbereich Beton** berechnet.

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für die Jahre 2018 und 2019

- 7.2 Bei besonders aufwändigen Überwachungen kann zusätzlich zu der nach Ziffer 6.1 festgelegten Gebühr ein **Zuschlag zur Überwachungsgebühr** erhoben werden. Die Höhe des Zuschlags kann im Einzelfall (z. B. für erhöhten Zeitaufwand bei einer Überwachung im Ausland) durch die Geschäftsführung festgelegt werden und beträgt
- Davon unberührt bleibt die Berechnung weiterer, das übliche Maß übersteigender Mehrkosten.
- höchstens eine Überwachungsgebühr gemäß den **Anhängen I „Beton“ und II „Instandsetzung“**
- 7.3 Der Aufwand bei der Bearbeitung von Unterlagen, die sich aus der Verwendung von Beton mit einem höheren Prüfalter als 28 Tagen, gemäß der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (M-LTB), ergeben, wird pro Antrag berechnet mit einer Gebühr in Höhe von
- 50,00 EUR
- Bei besonders aufwändigen Kontrollen kann zusätzlich ein Zuschlag gemäß Ziffer 7.2 der BGO erhoben werden.
- 8. Gebühr für zusätzlichen Aufwand bei der Bearbeitung von Auflagen sowie bei der Erstellung des Endberichtes**
- 8.1 Bearbeitungsgebühr bei Auflagen
- 300,00 EUR
- Diese Bearbeitungsgebühr wird generell bei jeder Auflagenbearbeitung erhoben.
- 8.2 Gebühr für Erinnerungen zur Erfüllung der Auflage
- Werden Auflagen unbegründet nicht zum im Überwachungsbericht festgesetzten Termin erfüllt, wird für die Erinnerung eine Gebühr erhoben:
1. Erinnerung zur Erfüllung der Auflage
2. Erinnerung zur Erfüllung der Auflage
- kostenfrei
50,00 EUR
- 8.3 Gebühr für Erinnerungen an die Zusendung der Unterlagen der Überwachung durch das Bauunternehmen für die Erstellung des Endberichtes
1. Erinnerung an die Zusendung der Unterlagen
2. Erinnerung an die Zusendung der Unterlagen
- kostenfrei
50,00 EUR

AUßERORDENTLICHE UND NICHTMITGLIEDER

9. Überwachungsgebühr für außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, für die Überwachung von Baustellen von außerordentlichen Mitgliedern eine gegenüber der Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 erhöhte Gebühr (je Überwachungsvorgang) ggf. auch im Einzelfall festzulegen. Sie beträgt mindestens das 1,25-fache der Überwachungsgebühr für ordentliche Mitglieder.

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.5, 7. und 8. der BGO.

**Anhänge I „Beton“
und II „Instandsetzung“**

10. Überwachungsgebühr für Nichtmitglieder

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, für die Überwachung von Baustellen von Nichtmitgliedern eine gegenüber der Überwachungsgebühr nach Ziffer 6.1 erhöhte Gebühr (je Überwachungsvorgang) ggf. auch im Einzelfall festzulegen. Sie beträgt mindestens das 1,25-fache der Überwachungsgebühr für ordentliche Mitglieder.

Des Weiteren gelten die Ziffern 6.5., 7. und 8. der BGO.

**Anhänge I „Beton“
und II „Instandsetzung“**

- 10.2 Bei **erstmaliger Überwachung** eines bauausführenden Unternehmens hat die GÜB zunächst die personelle und gerätetechnische Ausstattung im Sinne der Anforderungen nach Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO) zu überprüfen. Für diese Überprüfung ist zzgl. zu Ziffer 10.1 eine Gebühr zu erheben in Höhe von
- 250,00 EUR

Der durch diese Überprüfung zu führende Nachweis gilt für **ein Jahr**. Nach Ablauf von einem Jahr ist die personelle und gerätetechnische Ausstattung des bauausführenden Unternehmens neu zu überprüfen, wenn das betroffene Unternehmen nicht zwischenzeitlich in mindestens einem weiteren Überwachungsvorgang der GÜB die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen hat.¹⁾

Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Alle hier angegebenen Gebühren verstehen sich also zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

¹⁾ Erläuterungen zu den Verfahren und Voraussetzungen für die Verleihung und Verlängerung von Zertifikaten können der Übersicht „Voraussetzungen für die Verleihung und Verlängerung von Zertifikaten“ auf unserer Homepage www.queb-online.de im Bereich „Unser Angebot“ -> „Gütezeichen“ entnommen werden.

A I.1 Beginn und Häufigkeit der Überwachungen auf der Baustelle

Gemäß DIN 1045-3 Anhang ND.2 (2) obliegt die Häufigkeit der Überwachung dem pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsstelle (hier GÜB). Diese führt die erste Überwachung in der Regel ca. 8 Wochen nach Beginn der überwachungspflichtigen Betonarbeiten durch. Bei längeren Baumaßnahmen finden gemäß DIN 1043-3 Anhang ND.2 (1) weitere Überwachungen mindestens zweimal im Jahr bzw. in einem maximal ca. 6-monatigen Rhythmus statt. Bei größeren Baumaßnahmen mit Betonvolumina > 2.500 m³ sind Überwachungen in der Regel zeitunabhängig alle 2.500 m³ durchzuführen. Die Überwachungsgebühr - entsprechend jeweils Zeile 1 bis 3 für ordentliche Mitglieder bzw. Zeile 4 für außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder - fällt für jeden Überwachungsvorgang auf der Baustelle an.

A I.2 Überwachungsgebühren

Der Vorstandsvorsitzende der GÜB legt die Überwachungsgebühr für den Faktor 1,00 entsprechend BGO, Ziffern 6., 9. und 10., für einen bestimmten Zeitraum fest. Die Überwachungsgebühr für das **Jahr 2018** beträgt **480,00 Euro**.

Nr.	Betonvolumen	Faktor	Nettobetrag ¹⁾
Gebühr für Baustellenberichte - <i>Ordentliche Mitglieder</i>			
1	< 51 m ³	0,25	120,00 €
2	51 - 200 m ³	0,50	240,00 €
3	> 200 m ³	1,00	480,00 €
Gebühr für Baustellenberichte - <i>Außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder</i>			
4	unabhängig der Kubatur	1,25	600,00 €
Gebühr für Endberichte - <i>Mitglieder und Nichtmitglieder</i>			
5	≤ 2.500 m ³	Kostenfrei, wenn ein Baustellenbericht erstellt wurde ²⁾	
6	> 2.500 m ³	0,50 ³⁾	240,00 €

¹⁾ Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

²⁾ Wird im Zuge der Überwachung kein Baustellenbericht erstellt, wird der Endbericht (sog. E1-Bericht) nicht kostenfrei erstellt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebühr für die Erstellung eines Baustellenberichtes.

³⁾ Unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei kostenpflichtige Baustellenberichte (Zeile 3 bzw. 4) angefertigt wurden, wird der Endbericht ohne weitere Kosten erstellt. Konnte nur ein Baustellenbericht angefertigt werden, ist für den Endbericht eine Überwachungsabschlussgebühr nach BGO, Ziffer 7.1 zu berechnen, **sofern** mehr als 2.500 m³ überwachungspflichtiger Beton verarbeitet wurde.

A II.1 Häufigkeit der Überwachungen auf der Baustelle

Gemäß den einschlägigen Regelwerken obliegt die Häufigkeit der Überwachung dem pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsstelle (hier GÜB). Diese führt die Überwachung mindestens einmal pro Baumaßnahme durch. Bei längeren Baumaßnahmen finden Überwachungen in der Regel im Abstand von 3 Monaten nach ZTV-ING sowie 6 Monaten nach Instandsetzungsrichtlinie statt. Die Überwachungsgebühr fällt für jeden Überwachungsvorgang auf der Baustelle an.

A II.2 Überwachungsgebühren

Der Vorstandsvorsitzende der GÜB legt die Überwachungsgebühr für den Faktor 1,00 entsprechend BGO, Ziffern 6., 9. und 10., für einen bestimmten Zeitraum fest. Die Überwachungsgebühr für das **Jahr 2018** beträgt **500,00 Euro**.

Nr.	Faktor	Nettobetrag ¹⁾
Gebühr für Baustellenberichte - <i>Ordentliche Mitglieder</i>		
1	1,00	500,00 €
Gebühr für Baustellenberichte - <i>Außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder</i>		
2	1,25	625,00 €

¹⁾ Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.